

**Satzung  
des Kreises Soest  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von  
Abfallentsorgungsanlagen  
vom 15.12.2022  
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2012, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 2  
Bemessungsgrundlage**

- (1) Für die Benutzung der Entsorgungs- und Verwertungsanlagen des Kreises wird die Gebühr grundsätzlich nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
- (2) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über Gebühren nach Absatz 1 gedeckt sind, wird unter Berücksichtigung eines Teils der anfallenden Fixkosten (Kapitaldienst, Nachsorgekosten für Deponien und Altanlagen, Take-or-Pay-Verpflichtungen bei Müllverbrennungsanlagen, Abfallberatung für den kommunalen Bereich) eine Grundgebühr auf der Basis des Einwohnermaßstabes erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichten Zahlen.
- (3) Die Abrechnung der Sondersysteme (Elektro- und Elektronikaltgeräte, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, Altpapier) wird über eine Einwohnerpauschale vorgenommen. Bei der Bemessung der Einwohnerzahl findet die in Abs. 2 enthaltene Regelung Anwendung.
- (4) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif. Sofern Abfälle verschiedener Tarifstellen vermischt angeliefert werden, bemisst sich die zu entrichtende Gebühr nach der Tarifstelle mit der höheren Gebühr, wenn der Anteil der Abfallart mit der höheren Gebühr mehr als 10 % des Volumens der Gesamtanlieferung beträgt.
- (5) Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, können abweichend von Abs. 1 die im Gebührentarif angegebenen und nach Gewicht bemessenen Gebühren auch nach Volumen berechnet werden. Die entsprechenden Gebühren pro m<sup>3</sup> ergeben sich dann aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif unter Buchstabe H. Maßgebend für die Berechnung nach Gebührentarif Buchstabe H ist das Fassungsvermögen des Anlieferfahrzeuges; evtl. Minderladungen bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung des Fassungsvermögens ist bei Fahrzeugen mit festem bzw. geschlossenen Aufbauten der Umschlossene Raum, bei Fahrzeugen mit Plane und Spiegel der gesamte Raum unter der Plane und bei offenen Fahrzeugen die Brackenhöhe oder die Behälteroberkante maßgebend.  
Über das normale Fassungsvermögen hinausgehende Ladungen werden nach der tatsächlichen geladenen Abfallmenge berechnet und auf volle m<sup>3</sup> aufgerundet.

**§ 3  
Höhe der Grundgebühr**

Die Höhe der auf die Einwohnerzahl bezogene Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Buchstabe A, Tarif 00).

## **§ 4 Höhe der Pauschalgebühr**

Die Höhe der Pauschalgebühr für Sondersysteme nach § 2 Abs. 3 ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Buchstabe G, Tarif 20).

## **§ 5 Gebührengläubiger und Gebührenschuldner**

- (1) Gebührengläubiger ist der Kreis Soest. Die Rechnungsstellung und die Einziehung der Gebühren erfolgt durch die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) nach dieser Satzung im Auftrag und im Namen des Kreises Soest.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Entsorgungsanlagen des Kreises Soest in Anspruch nimmt (Anlieferer). Neben dem Anlieferer von Abfall kann im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der ESG auch derjenige zur Entrichtung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, auf dessen Veranlassung eine Abfallanlieferung erfolgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 3) und die Pauschalgebühr § 2 Abs. 3 i.V.m. § 4) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

## **§ 6 Entstehung der Gebührenschuld; Fälligkeit; Erhebung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Benutzung (Anlieferung) einer Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich an der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage sofort zu entrichten.
- (3) Bei Daueranlieferern kann die Gebühr mit Zusendung eines Gebührenbescheides geltend gemacht werden; die Gebühr ist in diesen Fällen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Anwendung dieses Verfahrens kann davon abhängig gemacht werden, dass vom Gebührenpflichtigen eine Sicherheitsleistung eines Kreditinstitutes, z.B. selbstschuldnerische Bürgschaft, erbracht wird. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Sicherheitsleistung ist der Betrag der durchschnittlichen Gebührenschuld des zugrunde liegenden Abrechnungszeitraumes.
- (4) Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 und die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 3 werden monatlich in Rechnung gestellt. Bis zum Vorliegen der vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichten Einwohnerzahlen wird ein vorläufiger Abschlag auf Grundlage der zuletzt vom IT.NRW veröffentlichten Einwohnerzahlen erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Soest vom 13.12.2007, zuletzt geändert durch 18. Änderungssatzung vom 12.12.2019, außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 15.12.2022

gez.  
Eva Irrgang  
Landrätin

# Gebührentarif

zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Soest  
gültig ab 01. Januar 2023

## A Grundgebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Tarif 00	<b>Grundgebühr: monatliche Berechnung an die Kommunen über den Einwohnermaßstab (Stand: 30.06.2021)</b>	<b>15.70 € / EW * a</b>

## B Anlieferung an den Sortier- und Umladeanlagen Erwitte und Werl

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Tarif 01	<b>Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Hausmüll aus kommunaler Sammlung, Umleerbehälter bis 1.100 l)</b> .-Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 01 - mindestens jedoch	<b>165.00 € / t</b> <b>18.00 € / Anlieferung</b>

Tarif 02	<b>sperrige Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Sperrmüll aus kommunaler Sammlung)</b> .- Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 07 - mindestens jedoch	<b>165.00 € / t</b> <b>18.00 € / Anlieferung</b>
----------	--	---

Tarif 03	<b>Einzelanlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll vermischt mit Altholz, Kunststoffen und Metallen, gemischte Bau- und Abbruchabfälle)</b> .- Abf.-Schl.-Nr.: 17 09 04, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40, 20 03 07 <u>bei Anlieferungen</u> a) in einem PKW mit erweitertem Kofferraum mit mehr als 800 Liter, andere Fahrzeuge oder PKW mit Anhänger mit mehr als 800 Liter Ladevolumen *** mindestens jedoch b) in einem PKW mit erweitertem Kofferraum bis ca. 800 Liter oder PKW mit Kleinanhänger bis ca. 800 Liter ** c) in einem PKW mit Standardkofferraum bis ca. 500 Liter d) von Kleinmengen bis 150 Liter <small>* Abweichend von der Zuordnung der Anlieferung, die in den Buchstaben a, c und d festgelegt ist, darf die Abrechnung nach einem anderen Buchstaben des Tarifes mit günstigerer Gebühr erfolgen, wenn für das Betriebspersonal ersichtlich ist, dass nicht mehr gebührenpflichtige Abfälle geladen wurden, als es der Gebührenpauschale unter dem anderen Buchstaben entspricht. ** Anhängerladefläche max. 2 m², Anhänger ohne Aufbau, Ladebordwand bis 40 cm Höhe *** Ladefläche größer als 2 m², Anhänger mit Aufbau bzw. Ladebordwand höher als 40 cm</small>	<b>178.00 € / t</b> <b>24.00 € / Anlieferung *</b> <b>18.00 € / Anlieferung *</b> <b>12.00 € / Anlieferung *</b> <b>6.00 € / Anlieferung</b>
----------	---	--

Tarif 07	<b>Altreifen aus privaten Haushaltungen</b> .- Abf.-Schl.-Nr.: 16 01 03 - Pkw- und Kradreifen < 20 Zoll (max. 12 Stück)	<b>6.00 € / Stück</b>
----------	---	-----------------------

## C Anlieferung an den Wertstoffhöfen Geseke und Lippstadt

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Tarif 03	<b>Einzelanlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll vermischt mit Altholz, Kunststoffen und Metallen; gemischte Bau- und Abbruchabfälle)</b> .- Abf.-Schl.-Nr.: 17 09 04, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40, 20 03 07 <u>bei Anlieferungen</u> a) in einem PKW mit erweitertem Kofferraum mit mehr als 800 Liter, andere Fahrzeuge oder PKW mit Anhänger mit mehr als 800 Liter Ladevolumen *** mindestens jedoch b) in einem PKW mit erweitertem Kofferraum bis ca. 800 Liter oder PKW mit Kleinanhänger bis ca. 800 Liter ** c) in einem PKW mit Standardkofferraum bis ca. 500 Liter d) von Kleinmengen bis 150 Liter	<b>178.00 € / t</b> <b>24.00 € / Anlieferung *</b> <b>18.00 € / Anlieferung *</b> <b>12.00 € / Anlieferung *</b> <b>6.00 € / Anlieferung</b>

\* Abweichend von der Zuordnung der Anlieferung, die in den Buchstaben a, c und d festgelegt ist, darf die Abrechnung nach einem anderen Buchstaben des Tarifes mit günstigerer Gebühr erfolgen, wenn für das Betriebspersonal ersichtlich ist, dass nicht mehr gebührenpflichtige Abfälle geladen wurden, als es der Gebührenpauschale unter dem anderen Buchstaben entspricht.

\*\* Anhängerladefläche max. 2 m<sup>2</sup>, Anhänger ohne Aufbau, Ladebordwand bis 40 cm Höhe

\*\*\* Ladefläche größer als 2 m<sup>2</sup>, Anhänger mit Aufbau bzw. Ladebordwand höher als 40 cm

## Tarif 07 Altreifen aus privaten Haushaltungen

- Abf.-Schl.-Nr.: 16 01 03 -

Pkw- und Kradreifen < 20 Zoll (max. 12 Stück)

€ / Stück

## Tarif 32 Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushaltungen

- Abf.-Schl.-Nr.: 20 02 01 -

a) Anlieferung von Garten- und Parkabfällen

**mindestens jedoch**

b) Anlieferung von Kleinmengen bis 150 Liter

49.00 € / t

6.00 € / Anlieferung

3.00 € / Anlieferung

## D Abfälle vom kommunalen Wertstoffhof Soest \*\*\*

Nr. Gegenstand

Gebühr

### Tarif 09 Sperrmüll einschl. Altholzanteil, Pkw-Reifen

- Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 07, 16 01 03 -

165.00 € / t

### Tarif 43 Bauschuttgemische, Flachglas

- Abf.-Schl.-Nr.: 17 01 07, 20 01 02 -

42.84 € / t

\*\*\* Die Anliefer- / Übernahmestelle wird im Hinblick auf den aktuellen Verwertungsweg für die jeweilige Abfallart im Einzelfall festgelegt.

## E Anlieferung am Kompostwerk Anröchte / an der Kompostierungsanlage Werl

Nr. Gegenstand

Gebühr

### Tarif 31 Bioabfall aus kommunaler Sammlung, der im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert wird

- Abf.-Schl.-Nr.: 20 01 08, 20 02 01 -

**mindestens jedoch**

95.00 € / t

12.00 € / Anlieferung

### Tarif 32 Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen

- Abf.-Schl.-Nr.: 20 02 01 -

a) Anlieferung von Garten- und Parkabfällen

**mindestens jedoch**

b) Anlieferung von Kleinmengen bis 150 Liter

49.00 € / t

6.00 € / Anlieferung

3.00 € / Anlieferung

## F Anlieferung an der Kompostierungsanlage Soest

Nr. Gegenstand

Gebühr

### Tarif 31 Bioabfall aus kommunaler Sammlung, der im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert wird

- Abf.-Schl.-Nr.: 20 01 08, 20 02 01 -

**mindestens jedoch**

95.00 € / t

12.00 € / Anlieferung

### Tarif 32 Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen

- Abf.-Schl.-Nr.: 20 02 01 -

a) Anlieferung von Garten- und Parkabfällen

**mindestens jedoch**

b) Anlieferung von Kleinmengen bis 150 Liter

49.00 € / t

6.00 € / Anlieferung

3.00 € / Anlieferung

## G Separate Systeme

**Tarif 20 Pauschale für Sonderentsorgungssystem**

(Schadstoffe aus Haushaltungen, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altpapier)  
monatliche Berechnung über den Einwohnermaßstab; Stand: 30.06.2021

0.00 € / EW \* a

**H Gebührentarife bei Ausfall der Waage (§ 2 Abs. 5 Abfallgebührensatzung)**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>Tarif 01</b>	<b>Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Hausmüll aus kommunaler Sammlung, Umleerbehälter bis 1.100l)</b> .-Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 01 - mindestens jedoch	74.25 € / m <sup>3</sup> 18.00 € / Anlieferung
<b>Tarif 02</b>	<b>sperrige Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Sperrmüll aus kommunaler Sammlung)</b> .- Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 07 - mindestens jedoch	49.50 € / m <sup>3</sup> 18.00 € / Anlieferung
<b>Tarif 03</b>	<b>Einzelanlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen</b> (Sperrmüll vermischt mit Altholz, Kunststoffen und Metallen, gemischte Bau- und Abbruchabfälle .- Abf.-Schl.-Nr.: 17 09 04, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40, 20 03 07 bei Anlieferungen a) in einem PKW mit erweitertem Kofferraum mit mehr als 800 Liter, andere Fahrzeuge oder PKW mit Anhänger mit mehr als 800 Liter Ladevolumen *** mindestens jedoch	53.40 € / m <sup>3</sup> 24.00 € / Anlieferung *
<b>Tarif 09</b>	<b>Sperrmüll einschl. Altholzanteil, Pkw-Reifen</b> .- Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 07, 16 01 03 -	49.50 € / m <sup>3</sup>
<b>Tarif 31</b>	<b>Bioabfall aus kommunaler Sammlung, der im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert wird</b> .- Abf.-Schl.-Nr.: 20 01 08, 20 02 01 - mindestens jedoch	47.50 € / m <sup>3</sup> 12.00 € / Anlieferung
<b>Tarif 32</b>	<b>Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen</b> .- Abf.-Schl.-Nr.: 20 02 01 - Anlieferung von Garten- und Parkabfällen mindestens jedoch	7.35 € / m <sup>3</sup> 6.00 € / Anlieferung
<b>Tarif 43</b>	<b>Bauschuttgemische, Flachglas</b> .- Abf.-Schl.-Nr.: 17 01 07, 20 01 02 -	64.26 € / m <sup>3</sup>

Hinweis zu sämtlichen Tarifen dieser Gebührenübersicht:

Aufgrund eichrechtlicher Vorgaben darf an den Anlagen erst ab einer Anliefermenge von 200 kg nach dem ermittelten Gewicht abgerechnet werden. Bei Mengen unter 200 kg erfolgt die Abrechnung daher mit der jeweils festgelegten Mindestpauschale je Anlieferung.